



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Änderung

der Prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen mit Geltung vom 01.11.2020 bis vorläufig 31.03.2021

vom 17.12.2020

Laufende Nummer 21/2020

Mülheim an der Ruhr, 17.12.2020



Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 13 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschulen gestellten Herausforderungen (Coronavirus-Epidemie-Hochschulverordnung) in der Fassung der zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31. Oktober 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1046) hat das Präsidium der Hochschule Ruhr West am 16.12.2020 die folgende Erste Änderung der prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen an der Hochschule Ruhr West mit Geltung vom 01.11.2020 bis vorläufig 31.03.2021 beschlossen:



I. Allgemeines

Die prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen vom 01.11.2020 (Laufende Nummer 17/2020) unter Berücksichtigung des Ergänzenden Beschlusses vom 04.12.2020 (Laufende Nummer 19/2020) werden wie folgt geändert:

Die Regelung unter Nr. 8 (Versuchszählung und mündliche Ergänzungsprüfung) wird wie folgt geändert:

„8. Versuchszählung

- a. Die Versuchszählung bei Prüfungen findet im Wintersemester 2020/2021 regulär statt. Dies bedeutet, dass Studierende die Möglichkeit haben, eine Prüfung bei Nichtbestehen gemäß den regulären Prüfungsordnungen ihrer Studiengänge zweimal zu wiederholen.
- b. Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls führen, gelten als nicht unternommen und können noch einmal wiederholt werden.“

II. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- a. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.11.2020 in Kraft und wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.
- b. Der Beschluss tritt zum 31.03.2021 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 17.12.2020

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude



Anlage

Das Einvernehmen wird durch die Fachbereiche durch Unterschrift der Dekane/ der Dekanin der Hochschule Ruhr West erklärt:

Mülheim an der Ruhr, 17.12.2020

Der Dekan des Fachbereichs 1

Gez. Prof. Dr.-Ing. Uwe Handmann

Mülheim an der Ruhr, 17.12.2020

Die Dekanin des Fachbereichs 2

Gez. Prof. Dr. iur. Jutta Lommatzsch

Mülheim an der Ruhr, 17.12.2020

Der Dekan des Fachbereichs 3

Gez. Prof. Dr.-Ing. Joachim Friedhoff

Mülheim an der Ruhr, 17.12.2020

Der Dekan des Fachbereichs 4

Gez. Prof. Dr. phil. nat. Christian Weiß